LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
9. Wahlperiode

Drucksache 9/83
13.11.2026
(Termin zur Beantwortung
gemäß § 64 Absatz 1 GO LT:
30.11.2026)

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Anwendung aufenthalts- und leistungsrechtlicher Maßnahmen bei Personen mit ungeklärter Identität in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben der Landesregierung in der Drucksache 9/28 verfügten zum 30. September 2026 insgesamt 830 ausreisepflichtige Personen in Mecklenburg-Vorpommern über eine Duldung nach § 60b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).
Das AufenthG sieht für diese Personengruppe besondere Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung sowie aufenthaltsrechtliche Folgen vor. Daneben enthält § 1a Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Regelungen zu Anspruchseinschränkungen bei selbst zu vertretenden Abschiebungshindernissen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei wie vielen der zum 30. September 2026 in Mecklenburg-Vorpommern registrierten 830 Personen mit einer Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG und den 1.326 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wurden Anspruchseinschränkungen nach § 1a Absatz 3 AsylbLG festgestellt (bitte nach beiden Personengruppen getrennt aufschlüsseln)?
   Bei wie vielen Leistungsbeziehern der jeweiligen Personengruppe wurde aus welchem maßgeblichen Grund keine entsprechende Anspruchseinschränkung festgestellt?

2. Wie viele Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG haben in den Jahren 2025 und 2026 die zuvor unterlassenen Mitwirkungshandlungen nachgeholt, sodass die entsprechende Pflichtverletzung nach § 60b Absatz 4 AufenthG geheilt wurde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
   In wie vielen dieser Fälle führte die Nachholung der Mitwirkungshandlungen zur Klärung der Identität oder zur Beschaffung eines gültigen Passes bzw. Passersatzpapiers?

3. Welche nicht öffentlich zugänglichen landesweiten Erlasse, Verwaltungshinweise oder verbindlichen Verfahrensvorgaben bestehen zur Anwendung der §§ 60a Absatz 2 Satz 1 und 60b AufenthG sowie des § 1a Absatz 3 AsylbLG durch die zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern?
   Durch welche Maßnahmen stellt die Landesregierung eine einheitliche Prüfung der Mitwirkungspflichten, der Gründe fehlender Reisedokumente und der Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG sicher?

4. Wie viele Duldungen nach § 60b AufenthG sowie nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wurden in den Jahren 2025 und 2026 aus welchen Gründen beendet (bitte nach Jahren, Duldungstatbeständen und Beendigungsgründen aufschlüsseln)?
   In wie vielen dieser Fälle erfolgte nach Beendigung der Duldung eine Abschiebung oder freiwillige Ausreise (bitte nach Zeiträumen zwischen Beendigung und Abschiebung oder freiwilliger Ausreise aufschlüsseln)?

5. In welchem Umfang werden die gesetzlichen Wohnsitzauflagen und Erwerbstätigkeitsverbote bei Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG durch die zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert?
   Wie viele Verstöße gegen diese Wohnsitzauflagen und Erwerbstätigkeitsverbote wurden in den Jahren 2025 und 2026 festgestellt (bitte nach Jahren, zuständigen Behörden und Art des Verstoßes aufschlüsseln)?

Jan-Phillip Tadsen, MdL